



## Entsprechenserklärung für 2004

Die ELMOS Semiconductor AG hat für 2004 die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der ELMOS Semiconductor AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Die ELMOS Semiconductor AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (kurz: DCGK) in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit folgenden Ausnahmen:

- Die derzeit gültige D&O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (DCGK Nr. 3.8). Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage hinsichtlich der persönlichen Haftung eines einzelnen Organmitglieds wird eine Anpassung der Versicherung zur Zeit nicht vorgenommen.
- Für bereits ausgegebene Aktienoptionen ist keine Begrenzung („Cap“) bei der Vergütung des Vorstands für Aktienoptionen bei außerordentlichen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen möglich (DCGK Nr. 4.2.3). Der Aufsichtsrat wird aber ab dem Jahr 2004 Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder nur noch mit einem Cap ausgeben.
- Obgleich die Vergütung der Vorstandsmitglieder sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Aktienoptionen) ausgewiesen werden, erfolgen diese Angaben summiert und nicht individualisiert (DCGK Nr. 4.2.4).
- Abweichend von den Empfehlungen sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ELMOS Semiconductor AG die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen und eines Prüfungsausschusses erst ab einer Anzahl von mehr als sechs Aufsichtsratsmitgliedern vor (DCGK Nr. 5.3.1 und 5.3.2).
- Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird, aufgegliedert nach ihren Bestandteilen, sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeführt, jedoch nicht individualisiert. Die von der ELMOS Semiconductor AG an die Mitglieder des



Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden nicht individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss angegeben (DCGK Nr. 5.4.5).“

Dortmund, im Dezember 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat